

Aufgaben der Betriebe

§ 3

(1) Für die Nutzbarmachung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe ist grundsätzlich der Betrieb verantwortlich, der die Abprodukte verursacht. In gleicher Weise ist der Betrieb für die Nutzbarmachung solcher Abprodukte verantwortlich, die bei der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion der von ihm hergestellten Erzeugnisse anfallen. Ist eine Nutzung der Abprodukte im Bereich des Verursachers technisch oder technologisch nicht möglich, so ist die Nutzung mit den Betrieben zu organisieren, in denen die entsprechenden Primärrohstoffe eingesetzt oder verarbeitet werden. Die Abprodukte verursachenden Betriebe haben die Leitung und Planung der Erfassung und Verwertung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe gemäß den planmethodischen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Der betriebliche Reproduktionsprozeß ist, insbesondere durch materialsparende Technologien und Verfahren sowie Konstruktion der Erzeugnisse, so zu gestalten, daß der Anfall von Abprodukten reduziert oder vermieden wird. Der notwendige wissenschaftlich-technische Vorlauf zur Entwicklung neuer Aufbereitungsverfahren für Abprodukte und zur Erschließung neuer Einsatzgebiete für Sekundärrohstoffe ist durch die Verursacher zu schaffen. In die Pläne Wissenschaft und Technik sind die notwendigen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für neue Aufbereitungen und Verarbeitungsverfahren sowie für die Erschließung neuer Einsatzgebiete aufzunehmen.

§ 4

(1) Der für die schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte erforderliche wissenschaftlich-technische Vorlauf ist durch die Verursacher von Abprodukten zu schaffen.

(2) Verursacher von Abprodukten können die schadlose Beseitigung in Abstimmung mit dem für das Territorium zuständigen örtlichen Staatsorgan bei der Abteilung Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes beantragen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß für diese Abprodukte keine oder nur unzureichende Nutzungsmöglichkeiten als Sekundärrohstoffe vorhanden sind.

Als Nachweis gelten insbesondere

- abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
- Gutachten wissenschaftlich-technischer Einrichtungen,
- Stellungnahmen der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe oder Hersteller vergleichbarer Primärrohstoffe.

(3) Betriebe, in denen toxische Abprodukte anfallen, haben diese unter Berücksichtigung der für toxische Stoffe geltenden Rechtsvorschriften* den Räten der Bezirke, Abteilung Umweltschutz und Wasserwirtschaft, zu melden und Vorschläge für entsprechende Beseitigungsmöglichkeiten zu unterbreiten, sofern für diese Abprodukte keine Nutzung als Sekundärrohstoffe möglich ist. Für den Nachweis gilt Abs. 2.

§ 9

Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Organe

(1) Die WB und die einem Ministerium, direkt unterstellten, Kombinate haben mit der Ausarbeitung und Durchführung der Fünfjahr- und Jahrespläne Maßnahmen zur Verringerung des Anfalls und zur Nutzung der Abprodukte als Sekundärrohstoffe in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Die WB und die einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate haben die Aufgaben der Betriebe ihrer Bereiche zur Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für die Nutzbarmachung von Abprodukten und schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte zu koordinieren. Mit

* Z. Z. gilt das Giftgesetz vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 105 S. 977; Ber. GBl. 1951 Nr. 57 S. 420).

den Plänen Wissenschaft und Technik sind die erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben den unterstellten wissenschaftlich-technischen Einrichtungen zu übergeben.

§ 6

Aufgaben der bilanzierenden, bilanzbeauftragten und bilanzbestätigenden Organe

(1) Die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung die Sekundärrohstoffe in die Bilanzierung einzubeziehen. Die Bilanzierung von Sekundärrohstoffen ist grundsätzlich von dem Organ durchzuführen, das für den vergleichbaren Primärrohstoff die Bilanzverantwortung hat. Für die Sekundärrohstoffe, für die keine vergleichbaren Primärrohstoffe bestehen, erfolgt die Festlegung der Bilanzverantwortung unter Berücksichtigung der Aufkommens- und Verwendungsbereiche entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe haben bei Bedarfstörungen an Roh- und Werkstoffen vorrangig den Einsatz von Sekundärrohstoffen zu sichern. Können Sekundärrohstoffe nicht eingesetzt werden, so hat das bilanzierende oder bilanzbeauftragte Organ den Betrieb, der auf der Grundlage der planmethodischen Bestimmungen über diese Rohstoffreserven informiert hat, zu unterrichten.

(3) Die bilanzbestätigenden Organe haben die Bestätigung von Bilanzen für Primärrohstoffe an den Nachweis der Nutzung von Sekundärrohstoffen zu binden.

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

§ 7

(1) Die zentralen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich die volles wirtschaftlich effektive Nutzung der anfallenden Abprodukte als Sekundärrohstoffe durchzusetzen. Sie haben insbesondere die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für die Entwicklung von Aufbereitungsverfahren und die Erschließung neuer Einsatzgebiete für Sekundärrohstoffe mit den Plänen Wissenschaft und Technik zu gewährleisten, die Planung und Bilanzierung des Aufkommens und der Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe durchzuführen und die erforderlichen materiellen Voraussetzungen für die Aufbereitung und Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe zu schaffen, sofern die Verantwortung eines anderen Organs dafür nicht festgelegt ist.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben den unterstellten wirtschaftsleitenden Organen und den bilanzierenden sowie bilanzbeauftragten Organen mit den Plandokumenten konkrete Zielstellungen zur Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe, einschließlich der Aufgaben für die Forschung und Entwicklung, zu übergeben. Die Einführung neuer Verfahren zur Verwertung und Beseitigung industrieller Abprodukte bedarf der Zustimmung der Staatlichen Hygieneinspektion beim Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 8

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft legt die Grundrichtung der Entwicklung der Sekundärrohstoffwirtschaft fest. Es koordiniert die Maßnahmen zur Erfassung und Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und kontrolliert ihre Durchführung. Die Verantwortung der zuständigen Staatsorgane für die Erfassung und Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft unterbreitet in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik Vorschläge zur rationellen Erfassung und Nutzung von Sekundärrohstoffen und für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Nutzbarmachung als Sekundärrohstoffe.